



An den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für den Ausbildungsberuf **Schreiner/-in** bei der

Schreiner-Innung Bamberg
Schillerplatz 4
96047 Bamberg

Anmeldung zur Gesellenprüfung

im Ausbildungsberuf **Schreiner/-in**

Die Zulassung zur Gesellenprüfung wird beantragt für:

Name _____
Vorname _____
Geburtstag _____
Geburtsort _____
Straße und Nr. _____
PLZ und Ort _____
Lehrzeitanfang _____
Lehrzeitende _____
Berufsschule _____
Ausbildungsbetrieb _____
Straße und Nr. _____
PLZ und Ort _____
Telefon-Nr. _____
Fax-Nr. _____
E-Mail _____

Von der zuständigen Stelle auszufüllen

Prüfungs-Nr.: _____

Gebühr bezahlt am: _____

Prüfungsergebnis: _____

Theorie/Teil B: _____

Praxis/Teil A: _____

Das Gesamtergebnis wurde festgestellt am:

Datum: _____

Prüfungsort: _____

Die Prüfung gilt somit als:

bestanden

nicht bestanden

Bemerkungen:

Die persönlichen Daten werden aufgrund gesetzlicher Vorgaben erhoben, verarbeitet und gespeichert. Werden erforderliche Daten verweigert oder der elektronischen Datenverarbeitung und/oder Speicherung widersprochen, ist eine Teilnahme an der Prüfung nicht möglich.

Ort, Datum

Unterschrift Auszubildende/r

Unterschrift Ausbildungsbetrieb

ZUR BEACHTUNG

Dem Antrag sind beizufügen:

1. Eine mit dem Eintragungsvermerk der Handwerkskammer versehene Kopie der **Ausfertigung des Berufsausbildungsvertrages** oder die Bestätigung der Handwerkskammer über die Eintragung
2. Kopie der **Bescheinigung über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung**
3. Kopie des aktuellen **Berufsschulzeugnisses**
4. Kopie der Bescheinigungen über die Teilnahme an vorgeschriebenen **überbetrieblichen Unterweisungsmaßnahmen**

Die vorgeschriebenen Berichtshefte bzw. Ausbildungsnachweise sind weiterzuführen und in der Regel bei der theoretischen Prüfung vorzulegen.

Erläuterungen:

- Die Prüfungsgebühr ist mit dem Antrag auf Zulassung zu entrichten.
- Zulassung zur Gesellenprüfung (§ 36 HwO):
Zur Gesellen-/Abschlussprüfung ist zuzulassen,
 1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
 2. wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie vorgeschriebene schriftliche Ausbildungsnachweise geführt hat und
 3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grunde nicht eingetragen ist, den weder der Auszubildende noch dessen gesetzlicher Vertreter zu vertreten hat.
- Über die Zulassung zur Gesellenprüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Hält er die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

1. Besondere Verhältnisse behinderter Menschen, § 16 Gesellen-/Abschlussprüfungsordnung:

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung nachzuweisen.

2. § 31 Abs. 3 Handwerksordnung/§ 37 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz:

Dem Zeugnis ist auf Antrag des Auszubildenden eine englischsprachige oder eine französischsprachige Übersetzung beizufügen.

Auf Antrag des Auszubildenden kann das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen, in Form der Durchschnittsnote, auf dem Zeugnis ausgewiesen werden. (Eine beglaubigte Kopie des Berufsschulzeugnisses mit berechneter Durchschnittsnote muss dem Antrag beigelegt werden.)

Datenverarbeitung:

- I. Die für die Abnahme der Prüfungen zuständige Innung hat die Geschäftsführung hierfür an die Kreishandwerkerschaft Bamberg übertragen.
Die Organisation und Auswertung aller Prüfungen werden mit einem speziellen Programm verwaltet und unterliegen deshalb der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Deshalb wollen wir Sie nachfolgend darüber informieren, wie wir unsere Daten erhalten, verarbeiten und speichern.
Außerdem benötigen wir Ihre Zustimmung in Textform zur elektronischen Datenverarbeitung und Speicherung, damit wir der Dokumentationspflicht nachkommen können. Ohne diese Zustimmung wäre eine Zulassung bzw. Teilnahme an Prüfungen nicht möglich.
- II. Vorrangig nutzen wir die Daten über Auszubildende und Ausbilder, wie sie uns bzw. der Handwerkskammer vom Ausbildungsbetrieb und/oder Auszubildenden mitgeteilt werden.
Damit wir aber alle potentiellen Prüflinge erfassen, fragen wir die Lehrlingsrolle der Handwerkskammer für Oberfranken ab und erhalten von dort die erforderlichen Angaben aufgrund gesetzlicher Bestimmungen.
Falls Listen teilweise unvollständig oder zwischenzeitlich Änderungen eingetreten sein sollten, werden diese ggf. noch einmal mit der Berufsschule abgeglichen, bevor Prüfungen vorbereitet und Einladungen oder sonstige Anschreiben versendet werden können.
Wenn die Prüfungen abgelegt worden sind, teilt der Prüfungsausschuss oder die Geschäftsstelle der Kreishandwerkerschaft (im Auftrag der Innung) die Prüfungsergebnisse mit. Anschließend fertigt die Kreishandwerkerschaft die erforderlichen Dokumente aus und lädt zur Freisprechungsfeier ein.
Schließlich teilt die Kreishandwerkerschaft die Prüfungsergebnisse der zuständigen Handwerkskammer mit und archiviert die Unterlagen bzw. Prüfungsergebnisse.
Ihre Daten werden dabei nur so lange elektronisch gespeichert, wie dies erforderlich ist.
Einfache Unterlagen und Prüfungsunterlagen werden ein Jahr nach Ende des Jahres, in dem die letzte Prüfungshandlung vorgenommen worden ist, gelöscht. Prüfungsniederschriften und steuerlich relevante Unterlagen und Daten werden nach 10 Jahren vernichtet bzw. gelöscht und die Prüfungsergebnisse nach 50 Jahren. Diese lange Frist ist erforderlich, um ggf. Zweitschriften der Prüfungszeugnisse zu erstellen oder Auskünfte über Beschäftigungszeiten erteilen zu können.